



HK-News I/2011

IN EIGENER SACHE

1. Volksinitiative „50 Gemeinden – 1 Kanton“

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, unterstützten die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden – Bündner Gewerbeverband, hotelleriesuisse Graubünden und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden – die Volksinitiative „50 Gemeinden – 1 Kanton“. Trotz der neuerlichen Beschlüsse des Grossen Rates bleibt die Initiative dringender denn je, um bei der in die richtige Richtung zielenden Vorlage auch den nötigen Druck aufrecht zu erhalten, damit die notwendigen Fusionen auch innert nützlicher Frist erfolgen. Damit die notwendige Unterschriftenzahl zustande kommt, ersuchen wir Sie nochmals um Unterstützung und Unterzeichnung der Initiative. Wir bitten Sie die unterzeichneten Unterschriftenbogen baldmöglichst, spätestens aber bis Mitte April, an unser Sekretariat zu retournieren.

[Unterschriftenbogen](#)

ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGEN

2. Mitteilungen des Centre Patronal

Das Centre Patronal hat folgende Themen-Merkblätter herausgegeben:

- Form einzelarbeitsvertraglicher Bestimmungen (Nr. 142)
- Arbeitszeugnis (Nr. 143)
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten nach ZPO (Nr. 144)
- Konkursprivileg für Arbeitnehmerforderungen (Nr. 145)
- Verlängerung der Probezeit (Nr. 146)

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Center Patronal bestellt werden (www.centrepatronal.ch).

3. Die arbeitsgesetzliche Höchst Arbeitszeit

Die gesetzliche Regelung der Höchst Arbeitszeit ist kompliziert. Sie lässt aber mehr Raum für die Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse, als man vielleicht meint. Dieser Überblick über die Rechtslage soll es den Arbeitgeberinnen ermöglichen, die bestehenden Spielräume auszuloten. Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 3.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

4. Das Vorstellungsgespräch (Arbeitsrecht und Datenschutz)

Vorstellungsgespräche dienen primär dazu, sich gegenseitig kennenzulernen sowie eine allfällige Zusammenarbeit prüfen zu können. Die Arbeitgeberin hat ein Interesse

daran, möglichst viel vom potentiellen Arbeitnehmer zu erfahren, um einschätzen zu können, wie gut er zum Unternehmen passt. Im Gegenzug möchte der Arbeitnehmer nicht allzu viel von sich preisgeben. Welche Fragen anlässlich eines Bewerbungsgesprächs überhaupt zulässig sind und ob ein Bewerber stets wahrheitsgetreu antworten muss, zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 1.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

5. Pausen

Pausen geben immer wieder Anlass zu Streitigkeiten. So kann es vorkommen, dass sich nichtrauchende Arbeitnehmer darüber ärgern, dass sich rauchende Arbeitnehmer zusätzliche "Auszeiten" gönnen. Welche Rechtsfragen Pausen aufwerfen und wie sie beantwortet werden können, zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

6. Der Aufhebungsvertrag

Obwohl im Gesetz nicht explizit geregelt, spielt der Aufhebungsvertrag in der Praxis eine nicht unwesentliche Rolle. Insbesondere durch den zunehmenden Ausbau des Kündigungsschutzes nimmt die Bedeutung des Aufhebungsvertrages zu. Für den rechtstechnischen Begriff Aufhebungsvertrag haben sich im betrieblichen Alltag weitere Bezeichnungen, wie etwa "Einvernehmliche Beendigung des Arbeitsvertrages" oder "Auflösung im gegenseitigen Einverständnis", eingebürgert. Unabhängig wie die Vereinbarung bezeichnet wird, bezweckt sie in den meisten Fällen aber das Gleiche, nämlich die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist. Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 3.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

7. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte

Der Bundesrat setzte per 1. Januar 2011 den Normalarbeitsvertrag (NAV) Hauswirtschaft in Kraft. Dieser legt insbesondere die Mindestlöhne für hauswirtschaftliche Angestellte, die im Minimum fünf Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber arbeiten, fest. Danach beträgt der Mindeststundenlohn für Ungelernte CHF 18.20 zuzüglich allfälliger Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage. Ungelernte mit wenigstens vier Jahren Berufserfahrung erhalten mindestens CHF 20.00, Gelernte mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis CHF 22.00 und mit eidgenössischem Berufsattest CHF 20.00. Wo bereits kantonale Normalarbeitsverträge in Kraft sind, gelten diese weiter.

8. Arbeitsrecht: Gesundheitsschutz vor und während der Mutterschaft

Schwangere Frauen und stillende Mütter sind am Arbeitsplatz besonderen Risiken für ihre Gesundheit und für diejenige ihres Kindes ausgesetzt. Deshalb geniessen sie durch das Arbeitsgesetz einen speziellen Schutz und sollen insbesondere vor Anstrengungen und gesundheitlichen Schäden geschützt werden. Auch das Obligationenrecht und andere Erlasse kennen verschiedene Bestimmungen zum umfangreichen Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen oder frischgebackenen Müttern.

Zu den Schutzbestimmungen im Arbeitsgesetz hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

9. Arbeitsrecht: Unzulässiges Verhalten krankgeschriebener Arbeitnehmer

Ein Arbeitnehmer unterliegt auch dann gewissen Pflichtbindungen gegenüber seiner Arbeitgeberin, wenn er infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist. Seine Pflichten verletzt ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer insbesondere durch ein unvernünftiges Verhalten, mit dem er seine Genesung beeinträchtigt. Wann von einem derartigen Verhalten die Rede sein kann, ist allerdings oft unklar. Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

bezogen werden kann.

INLAND

10. simap.ch: Die moderne Beschaffungsplattform
simap.ch ist die gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die öffentlichen Auftraggeber können auf einfache Weise ihre Ausschreibungen und nach Bedarf auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen auf diesem Portal veröffentlichen. Die interessierten Unternehmen und Anbieter erhalten einen gesamtschweizerischen Überblick über die möglichen Aufträge und können nebst den Publikationen auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen elektronisch herunterladen. Bei Fragen können diese direkt in der Plattform über ein Frage/Antwortforum gestellt werden. Näheres dazu finden Sie in einem Merkblatt des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements Graubünden, welches auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 1.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

11. Von Facebook bis Xing: Wie Firmen mit diesen Tools umgehen sollten

Die Nutzung von sozialen Netzwerken steigt rasant - auch in der Geschäftswelt. Unternehmen sollten den Umgang mit diesen Online-Tools deshalb offensiv angehen und aktiv regeln. Ihr Einsatz kann Firmen mit Blick auf Marketing, Mitarbeitende und Innovationen Wettbewerbsvorteile verschaffen.

Unternehmen sind im Umgang mit Facebook und Co. oft überfordert oder reagieren mit Einschränkungen und Verboten. Sinnvoller ist es jedoch, die Nutzung von sozialen Netzwerken im Arbeitsalltag mit verbindlichen Richtlinien zu regeln. Damit können auch mögliche rechtliche Auseinandersetzungen verhindert werden.

Näheres dazu finden Sie in einem im "Schweizer Arbeitgeber" erschienenen Artikel, welcher auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 3.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

STEUERN

12. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung
Von der eidgenössischen Steuerverwaltung haben wir folgende Kreisschreiben erhalten, welche auf unserer Homepage heruntergeladen oder gegen frankiertes Antwortcouvert C5 sowie den unten angegebenen Frankenbeträgen in Briefmarken beim Sekretariat bezogen werden können:

- Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (CHF 15.50)
- Kapitaleinlageprinzip (CHF 9.50)
- Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (CHF 28.00)
- Landwirtschaftliche Betriebe - Aufschubstatbestand bei Verpachtung (CHF 2.50)
- Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (CHF 9.00)
- Stempelabgabe auf Versicherungsprämien (CHF 9.00)

13. Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung
Folgende Rundschreiben können auf unserer Homepage heruntergeladen oder beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und je CHF 1.00 in Briefmarken bezogen werden:

- Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2011 Höchstabzüge säule 3a im Steuerjahr 2011
- Zinssätze 2011 für die Berechnung der geldwerten Leistung

EXPORT

14. Elektronische Formulare für
Beglaubigungsgesuch/Ursprungszeugnis
Ab sofort finden Sie auf unserer Homepage unter
<http://www.hkgr.ch/sites/beglaubigung/dokumente.html> elektronische Vorlagen

unserer Formulare Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis im PDF-Format. Für Firmen mit einer Acrobat Reader Version 8.0 liegt eine Formularversion vor, mit welcher die Formulare jeweils einzeln abgespeichert werden können. Für Firmen mit Acrobat Reader Version 5.0 haben wir ebenfalls eine Formularversion bereitgestellt, welche allerdings nicht einzeln abgespeichert werden kann.

Sie können somit ab sofort Ihre Formulare elektronisch ausfüllen und gegebenenfalls abspeichern. Nach erfolgreichem Ausdruck versehen Sie das Beglaubigungsgesuch mit Ihrem Firmenstempel und Ihrer Unterschrift. Senden Sie uns Ihren Originalausdruck des Beglaubigungsgesuchs und Ursprungszeugnis auf weissem Papier zu. Sie erhalten die abgestempelten Formulare in gewohntem Gelb bzw. Grün von uns zurück.

Bitte beachten Sie, dass die sich die Rechnungsstellung gleich bleibt, ob Sie nun die Formulare bei uns in Papierform beziehen oder die elektronischen Formulare auf der Homepage verwenden.

Weitere Informationen dazu finden Sie, zusammen mit den neuen Formularen auf unserer Homepage (<http://www.hkgr.ch/sites/beglaubigung/dokumente.html>). Selbstverständlich steht Ihnen der Beglaubigungsdienst bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung (info@hkgr.ch / 081 254 38 00).

15. Problematik bei Ursprungszeugnissen mit der Angabe "pure Swiss origin" oder "brand new"

In Akkreditiv-Vorschriften werden öfters die Angaben "pure Swiss origin" oder "brand new" verlangt.

- Die Deklaration von "pure Swiss origin" kann auf dem Ursprungszeugnis nur sehr selten, nämlich für landwirtschaftliche Produkte oder vollständig in der Schweiz erzeugte Waren (Vormaterial muss 100% aus der Schweiz stammen), gewährt werden. Für andere Waren ist die Deklaration "pure Swiss origin" nicht zulässig.
- Die Angabe "brand new" auf dem Ursprungszeugnis darf nur gewährt werden, wenn dem Ursprungszeugnis eine Kopie des Akkreditivs mit der entsprechenden Bedingung beigelegt wird.

Mit der Unterzeichnung des dazugehörigen Beglaubigungsgesuches bestätigt der Exporteur, dass alle Angaben auf dem Gesuch/Ursprungszeugnis der Wahrheit entsprechen.

16. Italien - Erweiterte Informationspflicht bei Geschäftsbeziehungen zwischen Italienischen und schweizerischen Unternehmen
Zur Bekämpfung von Steuerdelikten hat die italienische Regierung die Informationspflicht für in Italien domizilierte Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Schweizer Firmen verstärkt. Die italienischen Unternehmen sind gemäss dem "decreto incentivi" verpflichtet, dem italienischen Fiskus Informationen über die Schweizer Firmen als auch über involvierte Personen auf Seiten des Schweizer Unternehmens zukommen zu lassen.

Weiterführende Informationen der Osec: "Geschäftsbeziehungen mit Italien - Informationspflicht für Schweizer Firmen":

www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/it/export/steuern_mwst_-RelatedBoxSlot-15999-ItemList-64159-File.File.pdf/Blacklists_Italien_de_1.pdf

Vorlage: Bescheinigung der kantonalen Steuerverwaltung:

www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/it/export/steuern_mwst_.html

Vorlage: Unternehmensbestätigung betreffend Steuern:

www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/it/export/steuern_mwst_.html

17. China - neue Zollvorschriften per 1. Januar 2011 in Kraft:

Auf den 1. Januar 2011 sind folgende Zollvorschriften in China in Kraft getreten:

- Zollkenn-Nummern Alle Im- und Exporteure sind verpflichtet, sich bei den chinesischen Zollbehörden mit einer Ein- und Ausfuhr-Zollkenn-Nummer (CR-Code) anzumelden. Gemäss Mitteilung von DHL besteht auch die Möglichkeit, einen bereits mit einem CR-

Code registrierten oder autorisierten Agenten mit der Abwicklung der Im- oder Exporte zu betrauen.

- Harmonisierte Zolltarifnummern Für alle zollpflichtigen Sendungen, die nach China ein- oder ausgeführt werden, ist die Angabe einer harmonisierten Zolltarifnummer (HS-Code) auf den Zollinhaltserklärungen erforderlich.

Bitte informieren Sie Ihre Handelspartner in China über diese Vorschriften, da bei fehlenden Angaben, die Sendungen von und nach China von den chinesischen Zollbehörden festgehalten werden können.

Die vollständige Information von DHL finden Sie in deutscher und englischer Sprache unter: www.dhl.de/de/express/versenden/hilfe-zollabwicklung/zollbestimmungen-china.html

18. Informationen zur Warenverkehrsbescheinigung/präferenzieller Ursprung

Bei Warenverkehrsbescheinigungen/präferenziellem Ursprung bestehen teilweise Unklarheiten, welche Kriterien sein müssen, damit eine Bescheinigung ausgestellt werden darf und wie beispielsweise bei Verlust einer Bescheinigung vorgegangen werden muss.

Die Eidgenössische Zollverwaltung beantwortet auf Ihrer Webseite häufig gestellte Fragen "FAQ" zur Warenverkehrsbescheinigung/präferenziellem Ursprung wie:

- Eine Warenverkehrsbescheinigung ist verloren gegangen oder es wurde für die Ausfuhr keine ausgestellt. Was kann ich tun?
- Gibt es eine einfachere Möglichkeit als das Ausstellen einer Warenverkehrsbescheinigung?
- Eine ausländische Firma verlangt eine Lieferantenerklärung vom Schweizer Lieferanten, kann eine solche ausgestellt werden?
- Welches Kriterium muss erfüllt sein, damit Waren den CH-Ursprung im Rahmen der Freihandelsabkommen erlangen?

Weitere Fragen und die entsprechenden Antworten mit nützlichen Links finden Sie unter: www.ezv.admin.ch>Zollinformation Firmen>Abfertigungshilfen>Präferenzieller Ursprung>Häufig gestellte Fragen FAQ>Ausfuhr

19. e-dec Export - die neue elektronische Exportabwicklung

Die Schweizer Exportbranche steht mitten in der Umstellung auf e-dec Export. Grosse Exporteure mussten bereits per 1. April 2010 auf e-dec wechseln. Nun steht die Umstellung bei den KMU vor der Tür. 2011 tritt beim Export das EDV-Obligatorium in Kraft. Sendungen müssen beim Zoll elektronisch angemeldet werden, das Formular Ausfuhrdeklaration 11.030 wird abgeschafft.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem folgenden Link: sohk.ch/H99

20. Exportformalitäten beim Export in die EU und andere Drittländer
Zu diesem Thema führt die osec am Donnerstag, 31. März 2011, 9.00 bis 17.00 Uhr, einen Workshop durch. Auskünfte und Anmeldungen über IHK St. Gallen-Appenzell, Tel. 071 224 10 30, www.ihk.ch

VERSCHIEDENES

21. Schulungen des IGE (Eidg. Institut für geistiges Eigentum)

Das IGE, das Kompetenzzentrum des Bundes für den Schutz von Erfindungen, Marken, Designs und Urheberrechten, möchte mit seinem Weiterbildungsangebot helfen, das Wissen, wie, wo, wann und wofür die Innovationen am besten geschützt werden können, weiter zu verankern. Teilnehmer profitieren von einem Fundus bereits erfolgreich durchgeführter Kurse in den Bereichen Patent, Marken, Designs und Urheberrecht.

- Modul Basiswissen Schutzrechte Das Modul Basiswissen möchte den Teilnehmenden die Grundlagen der einzelnen Schutzrechte näher bringen. Dieses Modul beinhaltet 5 Halbtage, die nach individuellen Bedürfnissen einzeln gebucht werden können.
- Immaterialgüterrechte: eine praxisorientierte Ausbildung Dieses Modul bietet den Teilnehmenden eine umfassende und fundierte Einführung in die administrativen Abläufe und Belange der diversen Rechtsbereiche, angefangen bei der Hinterlegung, über die Eintragung bis zur Übertragung. Auf juristische Aspekte wird nicht eingegangen.

Auf Anfrage führt das IGE gerne auch einen speziell auf die Bedürfnisse eines Unternehmens zugeschnittenen "à la carte"-Kurs durch.

Näheres dazu finden Sie unter: www.ige.ch/de/weiterbildung/weiterbildung.html

22. Weniger Heizkosten in Ferienhäusern

Zu diesem Thema führen die HTW Chur sowie das Amt für Energie und Verkehr Graubünden am Mittwoch, 6. April 2011, den Energie-Apéro Nr. 67 mit Videoübertragung nach Poschiavo durch. Der Anlass findet statt von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und anschliessend am Apéro in der Aula der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur.

Anmeldung per Fax auf 081 286 24 00 oder per E-Mail an energie-aper@htwchur.ch. Unkostenbeitrag: CHF20.00

23. Dubiose Schreiben/Geldtransfer

Hier finden Sie zwei Mitteilungen der Zürcher Handelskammer über Geschäftskontakte und Schreiben mit zweifelhaftem Inhalt mit der Empfehlung, auf solche Schreiben nicht zu reagieren und solche Mails sofort zu löschen:

www.hkgr.ch/data/media/maerz11/dubios.pdf.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger
Sekretär

HKGR - www.hkgr.ch